

Zusammenhang stehenden Gütertransporte dürfen höchstens die nachstehend aufgeführten Entgelte berechnet werden:

§ 1
Beförderung der Jugendfreunde (Delegierten)
mit Lastkraftwagen

(1) Der Beförderungspreis bei den An- und Abfahrten nach bzw. von Berlin beträgt —,03 DM je Person und km, sofern die einzelne Beförderungstrecke unter 100 km liegt. Er beträgt —,025 DM je Person und km, sofern die einzelne Beförderungstrecke über 100 km liegt.

(2) Bei sämtlichen anderen Beförderungsleistungen (Zubringerverkehr und innerstädtischer Verkehr Groß-Berlin) beträgt der Beförderungspreis —,03 DM je Person und km, sofern die tägliche Beförderungstrecke unter 100 km liegt. Er beträgt —,025 DM je Person und km, sofern die tägliche Beförderungstrecke über 100 km liegt.

(3) Sofern die An- oder Abfahrt nach Abs. 1 oder die tägliche Beförderungstrecke nach Abs. 2 zwischen 100 und 120 km liegt, sind der Entfernungsberechnung 120 km zugrunde zu legen.

(4) Sofern ein Fahrzeug ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers nicht voll ausgelastet wird, darf der Abrechnung die polizeilich zugelassene Personenzahl zugrunde gelegt werden.

(5) Die Berechnung von Leerfahrten erfolgt entsprechend den Leer-km-Sätzen im Fernverkehr (Reichs - Kraftwagen - Tarif, Nebengebühren - Tarif Ziffer XXI) mit einem Zuschlag von 25%/o.

(6) Bei ausgesprochenen Stehtagen (außerhalb des Heimatstandortes), die ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers entstehen, können

bei LKW mit einer Nutzlast

bis zu 3 t = 28,— DM je Tag,

über 3 t = 35,— DM je Tag

berechnet werden. Das Entgelt für den Fahrer ist in diesen Sätzen mit einbezogen.

(1) Soweit ein zweiter Kraftfahrer oder Beifahrer bei der Durchführung der Transporte mit eingesetzt ist, dürfen die vorstehenden Sätze je Stehtag um höchstens 16,— DM erhöht werden.

§ 2
Beförderung der Jugendfreunde (Delegierten)
mit Kraftomnibussen

(1) Bei Beförderung mit Kraftomnibussen können je Person und km —,04 DM berechnet werden. Dieser Betrag gilt gleichzeitig im Zubringer- und innerstädtischen Verkehr von Groß-Berlin.

(2) Bei den Beförderungsleistungen nach und von Berlin gilt als Berechnungsgrundlage die Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze, bei den Beförderungsleistungen im innerstädtischen Verkehr von Groß-Berlin die polizeilich zugelassene Zahl der Sitz- und Stehplätze.

(3) Die Berechnung von Leerfahrten erfolgt mit —,02 DM je Sitzplatz und km.

(4) Bei ausgesprochenen Stehtagen (außerhalb des Heimatstandortes), die ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers entstehen, können bei Kraftomnibussen mit

bis zu 20 Sitzplätzen = 37,— DM je	Tag,
» j) 25	f* = 39,— DM tt " ,
» » 30	ff = 41,— DM tt " ,
v »> 35	ft = 43,— DM tt " ,
» „ 40	tt = 45,— DM tt " ,
» „ 45	tt = 53,— DM tt " ,
» » 50	tf = 61,— DM tt " ,
über 50	ii = 68,— DM tt " ,

berechnet werden. Das Entgelt für den Fahrer ist in diesen Sätzen mit einbezogen.

(5) Soweit ein zweiter Kraftfahrer bei der Durchführung der Transporte mit eingesetzt ist, dürfen die vorstehenden Sätze je Stehtag um höchstens 16,— DM erhöht werden.

§ 3
Gütertransporte

(1) Die Transportleistungen im Güterkraftverkehr sind nach den bestehenden Gütertarifen zu vergüten.

(2) Für ausgesprochene Stehtage gilt § 1 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4
Allgemeines

(1) Mit den unter §§ 1 und 2 angeführten Entgelten sind sämtliche sonstigen Unkosten (Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntagseinsatz usw., Auslösung, Wartestunden, Treibstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 [GBl. S. 30; Ber. S. 76]) abgegolten.

(2) Sofern an einzelnen Tagen Fuhrleistungen in so geringem Umfange durchgeführt werden, daß die nach § 1 oder § 2 sich ergebenden Abrechnungen unter denen liegen, die sich an Stehtagen nach § 1 Abs. 6 oder § 2 Abs. 4 ergeben, können die Entgelte entsprechend der Berechnung von Stehtagen als Mindestentgelte gefordert werden.

(3) Als innerstädtischer Verkehr von Groß-Berlin ist der Verkehr zwischen Unterkunft und jeweiligem Veranstaltungsort innerhalb Groß-Berlins anzusehen.

(4) Sofern der Fahrzeughalter auf die Abrechnung nach den vorstehend genannten Sätzen dieser Anordnung verzichtet oder sich ein geringeres Beförderungsentgelt auszahlen läßt, ist die Beförderungs- und Umsatzsteuer nur von dem tatsächlich an den Fahrzeughalter zur Auszahlung gelangenden Entgelt zu entrichten.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär